

**Studienordnung  
für den Erwerb einer Zusatzqualifikation  
"Deutsch als Fremdsprache" an der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

**Vom 5. August 1991**

*[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 33, S. 971,  
geändert durch Ordnung  
vom 26. August 2002 (StAnz. Nr. 35, S. 2197)]*

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 9. September 1987 (GVBl. S. 249), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1990 (GVBl. S. 115), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 13 - Philologie I - der Johannes Gutenberg-Universität in seiner Sitzung vom 24. Juni 1991 die nachfolgende Studienordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Fachbereichs 13 - Philologie I - der Johannes Gutenberg-Universität für den Erwerb einer Zusatzqualifikation "Deutsch als Fremdsprache" vom 9. November 1990, Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums "Deutsch als Fremdsprache".

**§ 2  
Ziel des Studiums**

Das Studium richtet sich an Studierende des Faches Deutsch/Deutsche Philologie sowie an Studierende anderer neuphilologischer Fächer im Haupt- oder Nebenfach, um ihnen den Erwerb einer Zusatzqualifikation "Deutsch als Fremdsprache" zu ermöglichen.

**§ 3  
Studien- und Prüfungsvoraussetzungen**

Das Studium "Deutsch als Fremdsprache" kann sowohl parallel zu einem neuphilologischen Studium als auch nach Abschluss eines solchen absolviert werden. Die Zulassung zur Prüfung setzt den erfolgreichen Abschluss eines neuphilologischen Fachstudiums voraus.

**§ 4  
Studienbeginn**

Das Studium "Deutsch als Fremdsprache" kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

## § 5

### Studieninhalte und Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen von Pflichtlehrveranstaltungen werden folgende Studieninhalte vermittelt:

1. Sprachdidaktik/-methodik des Faches "Deutsch als Fremdsprache";
2. Grammatik der deutschen Gegenwartssprache, insbesondere der Syntax;
3. Literaturdidaktik/-methodik des Faches "Deutsch als Fremdsprache";
4. Texte in mündlicher und schriftlicher Kommunikation;
5. deutsche Landes- und Kulturkunde (3-stg. Projektseminar);
6. Übersetzung aus einer oder in eine Fremdsprache;
7. Phonetik des Deutschen oder Psycholinguistik/Sprachlehrforschung.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Studieninhalte sollen durch Wahlpflichtlehrveranstaltungen, insbesondere Vorlesungen und Übungen, je nach Lehrangebot, vertieft werden. Darüber hinaus sollen sich die Studierenden im Rahmen weiterer Wahlpflichtlehrveranstaltungen mit folgenden Inhalten befassen:

- weitere Bereiche aus Deutsch als Fremdsprache (Sprachenpolitik, Mehrsprachigkeit, Deutsch als Zweitsprache, Multimedia im Unterricht, spezielle Fragestellungen der Didaktik etc)
- thematisch relevante Veranstaltungen aus anderen Philologien, insbesondere angewandte und vergleichende Sprachwissenschaft, Komparatistik (unter Berücksichtigung moderner Autoren)
- thematisch relevante Veranstaltungen aus Nachbardisziplinen (Kulturanthropologie, Ethnologie, neuere Geschichte/Zeitgeschichte, Politikwissenschaft, Psychologie etc.)
- berufsrelevante Einführungen zu Fachsprachen (z.B. in Rechtswissenschaft, Medizin, Betriebswirtschaft)

(3) Studierende anderer neuphilologischer Fächer müssen darüber hinaus folgende Pflichtlehrveranstaltungen absolvieren:

1. Proseminar "Einführung in die deskriptive Sprachwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Neuhochdeutschen";
2. ein thematisches Proseminar zur neueren deutschen Literaturgeschichte (Aufnahmebedingung: Vorlage eines Leistungsnachweises über ein Proseminar zur Einführung in die Literaturwissenschaft einer der Philologien) oder bei entsprechendem Lehrangebot wahlweise ein thematisches Proseminar zur deskriptiven Sprachwissenschaft;
3. ein Hauptseminar zur neueren deutschen Sprachwissenschaft.

## § 6

### Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Der Umfang des Studiums beträgt für Studierende des Faches Deutsch/Deutsche Philologie 19 Semesterwochenstunden, für Studierende anderer neuphilologischer Fächer 27 Semesterwochenstunden.

(2) Das Studium umfasst die Studierende des Faches Deutsch/Deutsche Philologie sieben Pflichtlehrveranstaltungen nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 im Umfang von 15 Semesterwochenstunden und 4 Semesterwochenstunden Wahlpflichtlehrveranstaltungen.

(3) Das Studium für Studierende anderer neuphilologischer Fächer umfasst 10 Pflichtlehrveranstaltungen nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 im Umfang von 21 Semesterwochenstunden und 6 Semesterwochenstunden Wahlpflichtlehrveranstaltungen.

## § 7 Praktikum

Die Studierenden müssen ein Praktikum nachweisen, das aus folgenden Teilen besteht:

1. Teilnahme an einer vorbereitenden Praktikumsveranstaltung,
2. Absolvieren eines betreuten Praktikums von mindestens 40 Stunden im Bereich Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache in der Sprachvermittlung (Hospitation mit Nachbesprechung und eigene beobachtete Unterrichtsversuche),
3. Verfassen eines Praktikumsberichts über den Verlauf des Praktikums.

## § 8 Leistungsnachweise

(1) Der erfolgreiche Besuch der Pflichtlehrveranstaltungen wird jeweils durch eine qualifizierte Bescheinigung nachgewiesen. Qualifizierte Bescheinigungen werden ausgestellt auf der Grundlage einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, einer schriftlichen Hausarbeit oder einer Projektarbeit. Zu den Lehrveranstaltungen, die mit den unter § 5 Abs. 1 aufgeführten Studieninhalten befasst sind, muss insgesamt mindestens eine schriftliche Hausarbeit angefertigt werden.

(2) Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht wurden, können auf Antrag anerkannt werden.

## § 9 Schlussbestimmungen

Die Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 5. August 1991

Der Dekan  
des Fachbereichs 13 - Philologie I -  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Erwin R o t e r m u n d